

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/lokales/georgsmarienhuette/artikel/712663>

/vergewaltigungsprozess-gegen-gmhutter-endete-mit-freispruch

Ausgabe: Neue Osnabrücker Zeitung

Veröffentlicht am: 12.05.2016

Schwächen, Ungenauigkeiten und Widersprüche

Vergewaltigungsprozess gegen GMHütter endete mit Freispruch

von Heiko Kluge



Osnabrück. Mit einem Freispruch für den 49-jährigen Mann aus Georgsmarienhütte endete der Vergewaltigungsprozess vor dem Landgericht. Dem Angeklagten war vorgeworfen worden, seine damalige Lebensgefährtin mehrfach geschlagen und in zwei Fällen vergewaltigt zu haben. Am Ende der mehrtägigen Verhandlung war die Aussage der Frau allerdings dem Gericht allerdings zu widersprüchlich, um darauf eine Verurteilung gründen zu können.

Der 49-Jährige hatte sich von Anbeginn des Prozesses zu den Vorwürfen eingelassen und betont, die Frau weder geschlagen noch vergewaltigt zu haben: „Es ist zu keinem dieser sexuellen Übergriffe gekommen.“ Alle sexuellen Handlungen in der durchaus konfliktreichen Beziehung hätten im gegenseitigen Einvernehmen statt gefunden.

Laut Anklage soll es im Mai sowie an zwei Tagen im Oktober 2013 in Borgloh nicht so gewesen sein, wobei die Vergewaltigungen in der Wohnung der heute 55-jährigen Frau stattgefunden haben sollen. Da es außer der 55-jährigen keine weiteren direkten Zeugen des Geschehens gibt, war das Gericht vor allem auf ihre Aussage angewiesen. Allerdings war deren Schilderung aus Sicht des Gerichts nicht dazu geeignet, sichere Feststellungen treffen zu können.

„Große Diskontinuität

Die Aussage der Frau sei durch „viel zu große Schwächen, Ungenauigkeiten und Widersprüche“

geprägt gewesen, um darauf eine Verurteilung des 49-jährigen stützen zu können, betonte der Richter in der Urteilsbegründung. Besonders, wenn sich ein Gericht lediglich auf die Aussage des mutmaßlichen Opfers stützen könne, müssten an diese Aussage besonders strenge Maßstäbe angelegt werden. Bei den vielen Aussagestationen – etwa der Polizei, behandelnden Ärzten, zwei Gutachtern und schließlich vor dem Landgericht, habe sich aber „eine große Diskontinuität“ des Aussageverhaltens der Frau gezeigt. So habe sie beispielsweise erst in der Hauptverhandlung eine Gewaltanwendung während der ersten Vergewaltigung in ihre Schilderung „hineinkonstruiert“, was sie bei ihren zahlreichen früheren Aussagen nie getan habe.

Schilddrüsenfehlfunktion

Allerdings gehe das Gericht fest davon aus, dass die Frau selber davon überzeugt sei, alles sei so gewesen, wie sie es geschildert habe. In diesem Zusammenhang verwies der Richter auf eine bei der 55-jährigen vorliegende Schilddrüsenfehlfunktion, die auch Auswirkungen auf die psychische Wahrnehmung haben kann. „Die Bewertung der Dinge ist variant aufgrund ihrer psychischen Verfassung“, so der Vorsitzende. Insgesamt weise die Aussage nicht den Grad von Zuverlässigkeit auf, der für eine Verurteilung notwendig sei.

Auch ein medizinischer Sachverständiger hatte die bei der Frau festgestellten Hämatome nicht als vergewaltigungstypisch angesehen, sie hätten auch auf zahlreiche andere Arten entstehen können.

Der Verteidiger des Mannes sowie der Staatsanwalt waren einer Meinung mit den Richtern. „Es fällt mir sehr schwer, ihr den entsprechenden Glauben zu schenken“, erklärte der Staatsanwalt. Die Tatsache, dass die 55-jährige während ihrer Zeugenaussage vor Gericht angab, sich nicht mehr an die zweite mutmaßliche Vergewaltigung erinnern zu können, „ist aus meiner Sicht nicht nachzuvollziehen“, so der Staatsanwalt. Wie auch der Verteidiger hatte er sich dafür ausgesprochen, den 49-jährigen freizusprechen.

Fehlerhafte Gutachten

Einzig der Anwalt, der die 55-jährige in der Nebenklage vertrat, hatte sich für eine Verurteilung des Mannes ausgesprochen. In seinem Plädoyer hatte er die Sachverständigen, welche die Glaubhaftigkeit der Aussage der Frau begutachtet hatten, scharf kritisiert und zahlreiche Fehler in ihren Gutachten benannt. Beide Sachverständige waren am Schluss zu dem Ergebnis gekommen, dass die Aussage der Frau nicht erlebnisbasiert sei.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.